

Leitsätze:

1. Ein Vergleich, mit dem die Parteien einen Rechtsstreit über die Unterlassung einer in einem Zeitungsartikel enthaltenen Äußerung beilegen, schließt eine erneute Klage auf Unterlassung einer anderen, in dem Artikel enthaltenen Äußerung auch dann nicht aus, wenn im Vergleich die Abgeltung aller streitgegenständlichen Ansprüche aufgenommen wurde.
  
2. Die Äußerung, die in einem Unternehmen herrschenden Zustände „grenzen an Sklavenarbeit“, ist keine Schmähekritik, sondern als unternehmensbezogene Meinungsäußerung in der Regel hinzunehmen.

OLG Dresden, Urteil vom 08. September 2011 - 4 U 459/11



Oberlandesgericht  
Dresden

Aktenzeichen: 4 U 459/11  
5 O 160/10 LG Zwickau

Verkündet am 08.09.2011  
Die Urkundsbeamtin:

Sembdner  
Justizsekretärin

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**In dem Rechtsstreit**

**Firma W..... GmbH & Co M... E..... KG,**  
vertr. d. d. Komplementärin W..... Verwaltungs GmbH,  
d. v. d. d. GF,

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

**Firma s..... GmbH,**  
vertr. d. d. GF,

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

wegen Unterlassung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.09.2011 durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Hantke,  
Richterin am Oberlandesgericht Podhraski und  
Richter am Oberlandesgericht Schlüter

**für Recht erkannt:**

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Zwickau vom 24.2.2011 - 5 O 160/10 - wird auf ihre Kosten

**zurückgewiesen.**

2. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

**G r ü n d e :**

**I.**

Die Klägerin ist ein überregional bekannter Hersteller von Musikinstrumenten, insbesondere Bassgitarren. Sie nimmt die Beklagte, die die Internetseite [www.s.....](http://www.s.....) betreibt, auf Unterlassung, Auskunft und Feststellung sowie die Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten im Zusammenhang mit einer am 8.10.2009 in ihrem Internetauftritt erschienenen und bis zum heutigen Tage dort abrufbaren Berichterstattung in Anspruch.

Aus Anlass eines Besuchs des damaligen Bundespräsidenten Horst Köhler hatte sich die Beklagte unter der Überschrift "Horst Köhler und die Ausbeuter" kritisch zu den Arbeitsbedingungen im Betrieb der Klägerin geäußert. Es wird insofern auf das Urteil des Landgerichts in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 4.4.2011 Bezug genommen. Der Artikel war bereits Gegenstand des Verfahrens 4 O 281/09 LG Zwickau, das am 8.6.2010 mit einem Vergleich endete, in dem die Be-

klagte sich verpflichtete, "zur Abgeltung der streitgegenständlichen Ansprüche" verschiedene Absätze zu löschen. Im Zusammenhang mit dem Vergleichsabschluss gab der Klägervertreter eine Protokollerklärung zur Reichweite des Streitgegenstandes ab. Nachdem die Beklagte im Nachgang zu diesem Vergleichsabschluss die Herausnahme des Gesamtartikels aus ihrem Internetauftritt verweigerte, hat die Klägerin am 13.08.2010 die hier streitgegenständliche Klage erhoben, die sich ausschließlich gegen die Bewertung der Arbeitsbedingungen in ihrem Unternehmen als "Sklavenarbeit" richtet.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei in dem Parallelverfahren der gesamte Artikel Streitgegenstand gewesen, weil die Klägerin dessen vollständige Unterlassung gefordert habe. Die Rechtskraft dieses Vergleichs stehe einer erneuten Entscheidung über den Streitgegenstand entgegen. Die Klägerin könne sich nicht darauf berufen, den Artikel nur in Bezug auf eine dort dargestellte Jobanzeige moniert zu haben, schon weil sie in ihren eigenen Schriftsätzen immer wieder einen Bezug zu der nunmehr beanstandeten Äußerung ("Ausbeuter", "Sklavenhalter") ziehe. Da sie ihren Klageantrag nicht geändert habe, sei die im Zusammenhang mit dem Vergleichsabschluss im Parallelverfahren von ihr abgegebene Protokollerklärung ohne Bedeutung. Hilfsweise sei die Klage aber zumindest unbegründet, weil es einen extremen Verstoß gegen Treu und Glaube darstelle, sich durch eine einseitige Protokollerklärung die Tür für weitere Prozesse offen zu halten und damit das Gericht und die Gegenseite über die eigene Vergleichsbereitschaft täuschen zu wollen.

Das Urteil ist der Klägerin am 2.3.2011 zugestellt worden. Mit der am 31.3.2011 erhobenen und fristgemäß begründeten Berufung macht die Klägerin geltend, das Landgericht sei rechtsfehlerhaft von der Unzulässigkeit der Klage ausgegangen. Tatsächlich sei im Vorprozess kein Vergleich über den Streitgegenstand des jetzigen Verfahrens erfolgt, schon weil zwar der gesamte Artikel aufgeführt, dort jedoch nur auszugsweise beanstandet worden sei, was sich aus den gewech-

selten Schriftsätzen eindeutig ergeben habe. Anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht sei dies auch nochmals klargestellt worden. Dass hier nur die in dem Ursprungsartikel enthaltene Behauptung, eine Diplombetriebswirtin sei bei der Klägerin für 1100,00 EUR/Monat brutto beschäftigt worden, Gegenstand des Ausgangsverfahrens gewesen sei, sei völlig eindeutig gewesen. Die gewählte Darstellungsform entspreche dem Wettbewerbsrecht. Die Klage sei auch begründet, einen Verstoß gegen Treu und Glauben anzunehmen, sei rechtsfehlerhaft. Die beanstandeten Äußerungen stellten eine Schmähkritik dar, die die Klägerin nicht hinzunehmen habe, zumal die in dem Artikel erwähnten Tatsachen, auf die sich die Beklagte bei ihrer Berichterstattung berufen habe, in wesentlichen Teilen unwahr seien. Insbesondere treffe es nicht zu, dass im Betrieb der Klägerin regelmäßig samstags gearbeitet werde, die dort angeführte Flugblattaktion habe bereits im Jahre 2002 stattgefunden und hätte im Zeitpunkt der Berichterstattung nicht mehr gegen die Klägerin verwendet werden dürfen.

Sie beantragt,

Unter Abänderung des am 24.02.2011 verkündeten Urteils in der Fassung des am 04.04.2011 verkündeten Berichtigungsbeschlusses des Landgerichts Zwickau, Außenkammern Plauen, Az.: 5 O 160/10

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

mit Bezug auf die Klägerin zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, "Grenzt an Sklavenarbeit" und/oder "Aus unserer Sicht grenzt das an Sklavenarbeit",

wie im Internet unter der Adresse  
www.S.....  
..... (Stand:  
 10.08.2010) geschehen und wie nachfolgend wiederge-  
 geben,

2. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft darüber zu er-  
 teilen, seit wann und in welchem Umfang sie Handlun-  
 gen gemäß Nr. 1 bisher begangen hat, und zwar aufge-  
 schlüsselt nach Monaten, auch unter Angabe der  
 Reichweite, der Anzahl der Aufrufe der eingeblendeten  
 Internetseite gemäß Nr. 1,
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist,  
 der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser  
 durch die zu Nr. 1 beschriebene Handlung entstanden  
 ist und/oder noch entstehen wird,
4. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin  
 1.379,80 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten  
 über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zah-  
 len.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Zur Ergänzung des Parteivorbringens wird auf die im Beru-  
 fungsverfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Ei-  
 ne Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

## II.

Die Berufung ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begrün-  
 det. Die Annahme des Landgerichts, die Klage sei wegen des  
 in dem Verfahren 4 O 281/09 abgeschlossenen Vergleichs be-  
 reits unzulässig, ist zwar rechtsfehlerhaft (1.). Auch mate-

riell-rechtlich schließt dieser Vergleich die erneute Berufung auf Unterlassungsansprüche nicht aus (2.). Dies wirkt sich jedoch im Ergebnis nicht aus. Der Klägerin stehen nämlich Unterlassungsansprüche entsprechend §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog § 823 Abs. 1, Abs. 2, 824 BGB, §§ 185, 186 StGB wegen der streitgegenständlichen Äußerung nicht zu (3).

1. Die Klage ist zulässig. Der Klageantrag ist nicht darauf beschränkt, der Beklagten zu untersagen, auf ihrer Internetseite nicht mehr aktuelle Meldungen zum Abruf bereit zu halten, in denen aus Anlass eines Besuches des damaligen Bundespräsidenten ihr Name in einen Zusammenhang mit "Sklaverei" gebracht wird, sondern ist auf Unterlassung jedweder künftigen Berichterstattung gerichtet, in denen dieser Begriff im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen in ihrem Betrieb fällt. Einer solchen Klage steht der im Parallelverfahren vor dem Landgericht Zwickau geschlossene Vergleich nicht entgegen, insbesondere trifft die Auffassung des Landgerichts, die vorliegende Klage sei wegen dieses "rechtskräftigen" Vergleiches unzulässig, nicht zu. Nach allgemeiner Auffassung kommt Prozessvergleichen keine materielle Rechtskraftwirkung zu (BGH NJW-RR 1986, 22; Zöller-Vollkommer, ZPO, 28. Aufl. vor § 322 Rn 9a). Ist der Ausgangsrechtsstreit beendet, scheidet die Zulässigkeit einer weiteren Klage auf Unterlassung einer bereits in einem Ursprungsverfahren streitgegenständlichen Äußerung auch nicht an einer anderweitigen Rechtshängigkeit des Streitgegenstandes. Eine solche Beendigung durch Abschluss eines Prozessvergleichs setzt voraus, dass dieser materiell wirksam und als Prozesshandlung ordnungsgemäß ist. Dies ist hier unstreitig der Fall, streitig ist allein dessen Reichweite.

Für die Klage besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Es ist regelmäßig dann nicht gegeben, wenn der Kläger bereits einen vollstreckbaren Titel in der Form eines gerichtlichen Vergleiches besitzt. Anders ist dies aber, wenn - wie hier - eine begehrte Unterlassung nicht von einem bereits erwirkten Prozessvergleich abgedeckt ist.

Weigert sich in einem solchen Fall der Prozessgegner, auch noch eine weitergehende Unterlassungsverpflichtung abzugeben, kann er zulässigerweise hierauf im Klagewege in Anspruch genommen werden. Hiervon zu unterscheiden sind allerdings die *materiell-rechtlichen* Wirkungen eines Prozessvergleiches, der seiner Rechtsnatur nach sowohl Rechtsgeschäft des bürgerlichen Rechts als auch Prozesshandlung ist (sog. Doppelnatur des Prozessvergleiches, allg. Auffassung, vgl. nur BGH MDR 2006, 284; Zöller-Stöber, aaO § 794 Rn 3 m.w.N.). Über die Beendigung des Prozesses hinaus begründet ein Vergleich materiell-rechtliche Verpflichtungen für die Parteien nach Maßgabe seines Inhalts. Zu diesen Bindungen kann auch der vertraglich vereinbarte Verzicht auf einen Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1, 824, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 186 StGB gehören. Ist unklar oder zwischen den Parteien streitig, ob ein Prozessvergleich einen solchen Verzicht enthält, ist dies nach allgemeinen Grundsätzen durch Auslegung zu bestimmen, wobei es für Willenserklärungen auf den objektiven Empfängerhorizont ankommt. Hierbei handelt es sich indes um eine Frage, die nicht die Zulässigkeit, sondern die Begründetheit der Klage im Folgeprozess betrifft.

2. Der vor dem Landgericht geschlossene Vergleich schließt materiell-rechtlich eine Geltendmachung weiterer aus der Berichterstattung vom 8.10.2009 abgeleiteter Unterlassungsansprüche nicht aus. Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist nicht davon auszugehen, dass die Parteien in Ziff. 3 des Vergleiches vom 8.6.2010 ("Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vergleiches sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche erledigt sind") einen Verzicht auf jegliche aus dem Artikel vom 8.10.2009 hergeleitete Unterlassungsansprüche vereinbart hätten, auch soweit diese sich auf die Bewertung als "Sklavenarbeit" beziehen. Die entsprechenden Äußerungen befinden sich im vorletzten Absatz des streitgegenständlichen Artikels und sind nicht Streitgegenstand des Ausgangsverfahrens geworden. Zwar trifft es zu, dass die



Klägerin im Ausgangsrechtsstreit ein Verbot des gesamten Artikels beantragt und hieran bis zum Abschluss des Vergleiches festgehalten hat. Für eine Teilklagerücknahme, der nach Beginn der mündlichen Verhandlung überdies die Beklagte hätte zustimmen müssen, lässt sich der Prozessklärung des Klägervertreters, mit der lediglich eine Rechtsauffassung zur Reichweite des abgeschlossenen Vergleichs geäußert wurde, nichts entnehmen. Für das Wettbewerbsrecht hat der BGH jedoch den Streitgegenstand eines Unterlassungsverfahrens nicht nur auf das im Antrag umschriebene Klageziel begrenzt. Entscheidend für die Beurteilung der Frage, welchen Streitgegenstand ein Kläger mit einem Unterlassungsantrag zur Entscheidung stelle und über welchen Streitgegenstand das Gericht zu entscheiden habe, sei gerade nicht allein der Wortlaut von Antrag und Urteilsausspruch. Nach der prozessrechtlichen Auffassung vom zweigliedrigen Streitgegenstand im Zivilprozess, der sich der Bundesgerichtshof angeschlossen habe (vgl. BGH, NJW 2001, 157, 158 m.w.N.), kennzeichne das Klageziel allein den Streitgegenstand nicht. Die Einheitlichkeit des Klageziels genüge nämlich nicht, um einen einheitlichen Streitgegenstand anzunehmen. Dies gelte auch für Unterlassungsanträge, für die es daher vor allem auf die konkrete Verletzungshandlung ankomme, auf die der Antrag gestützt sei (BGH GRUR 2010; 454; 2006, 421). Überträgt man diese zum Wettbewerbsrecht entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall, zählt zum Streitgegenstand des Ausgangsverfahrens, den die Parteien ausweislich des Wortlautes in Ziff. 3 erledigen wollten, allein die in diesem Verfahren konkret beanstandete Verletzungshandlung, mithin die dort enthaltene Behauptung, es sei einer Diplom-Betriebswirtin ein Bruttogehalt von 1.100,00 EUR angeboten worden. Allein hierauf wird die Begründung der Klage gestützt; auch die vorprozessual verlangte Unterlassungserklärung wird allein auf diesen Teil des Artikels bezogen, auch wenn in dem Begleitschreiben (Beiakte Anlage K 10) ausgeführt wird, diese Behauptung werde zum Anlass genommen, die Klägerin als Sklavenhalter und Ausbeuter zu beschimpfen. So ist die Klage auch von der Be-

klagten verstanden worden, die im Schriftsatz vom 25.5.2010 (Beiakte Bl. 69ff.) selbst davon ausgeht, dass lediglich die Passage über die Stellenausschreibung für eine Diplombetriebswirtin angegriffen und hieraus die Unzulässigkeit eines "Gesamtverbotes" des Artikels abgeleitet werde.

Letztlich kann dies aber auch dahinstehen, weil sich zumindest der Protokollerklärung des Klägervertreterers, der unmittelbar vor Abschluss des Vergleiches zu Protokoll nehmen ließ, dass sich der Streitgegenstand auf die Berichterstattung über die Stellenausschreibung beschränke, entnehmen lässt, dass dieser sich nur über diesen Teilaspekt vergleichen wollte. Nach dem Empfängerhorizont war dies für die Beklagte bzw. deren Prozessbevollmächtigten als ihren Stellvertreter gem. § 164 BGB auch erkennbar. Dass die Klägerin im Rahmen der anschließend protokollierten "ausführlichen Erörterung" von dieser Rechtsauffassung abgerückt wäre, hat die hierfür beweisbelastete Beklagte nicht bewiesen. Angesichts des Umstandes, dass die Beklagte durch die zu Protokoll gegebene Rechtsauffassung und die nach Vergleichsschluss im Protokoll vermerkte Bitte der Klägerin, für eine Gesamtlöschung des Artikels Sorge zu tragen, vorgewarnt war, kann hierin auch kein "extremer Verstoß gegen Treu und Glauben", eine "Täuschung des Prozessgegners und des Gerichts" oder ein "Rechtsmissbrauch par excellence" gesehen werden.

Auch eine Verwirkung des erst am 13.8.2010 anhängig gemachten Anspruches kommt bei dieser Sachlage trotz des Zeitablaufs zu der beanstandeten Veröffentlichung vom 8.10.2009 nicht in Betracht. Zwar ist anerkannt, dass auch einem presserechtlichen Unterlassungsanspruch gemäß § 242 BGB der Einwand der Verwirkung als Sonderfall unzulässiger Rechtsausübung entgegengesetzt werden kann, wenn zwischen der Möglichkeit zur Erhebung des Anspruches und seiner Geltendmachung eine längerer Zeitspanne verstrichen ist und das Verhalten des Klägers dem Prozessgegner Anlass zu der Annahme gibt, dieser wolle seinen Anspruch

nicht mehr verfolgen (BGH NJW 1987, 1400; BGHZ 25, 47, 51ff; BAG 6, 165, 167f, jeweils m.w.N.). Vorliegend war bei Klagerhebung ein Zeitraum von mehr als zehn Monaten seit der Berichterstattung verstrichen. Das vorprozessuale Verhalten der Klägerin gab jedoch bei verständiger Würdigung keinen Anlass zu der Annahme, sie werde die Berichterstattung, in der sie mit "Sklavenarbeit" in Verbindung gebracht wurde, hinnehmen, nachdem sie im Parallelverfahren zunächst die Unterlassung des gesamten Artikels begehrt, selbst nach Abschluss des Vergleichs noch hierauf hingewirkt hatte und zeitnah hierzu der Klägerin eine erneute Unterlassungserklärung hatte zugehen lassen. Die Beklagte konnte sich daher insgesamt nicht darauf einrichten, wegen des streitgegenständlichen Artikels künftig nicht mehr in Anspruch genommen zu werden.

3. Das Urteil des Landgerichts erweist sich jedoch aus anderen Gründen als im Ergebnis zutreffend. Die Klägerin muss nämlich die streitgegenständliche Äußerung unter Abwägung mit den entgegenstehenden Grundrechten der Beklagten aus Art. 5 Abs. 1, 2 GG hinnehmen.
  - a) Durch die Überschrift "Grenzt an Sklavenarbeit" im vorletzten Absatz des Artikels und die undistanzierte Wiedergabe der Äußerung des Gewerkschafters K..... "aus unserer Sicht grenzt das an Sklavenarbeit", die sich die Beklagte hierdurch unstreitig zu eigen gemacht hat, sind allerdings die unternehmensbezogenen Interessen der Klägerin betroffen, die sowohl durch ihr (Unternehmer-)Persönlichkeitsrecht als auch durch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geschützt sind. Die Klägerin als juristische Person des Privatrechts kann sich auf eine Verletzung dieser Grundrechte berufen (vgl. BGH VersR 2009, 555). Ein mangels Fundierung in der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG) geringeres Schutzniveau kann lediglich Abwägungsrelevanz entfalten (vgl. OLG Köln Urt. v. 19. Dezember 2006 - 15 U 110/06 - juris).

- b) Die Verwendung dieser Begriffe ist fraglos auch geeignet, das unternehmerische wie das betriebliche Ansehen der Klägerin in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen und ihr damit erheblichen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, wie auch der von der Klägerin vorgelegte E-Mail Verkehr belegt. Es ist allgemein bekannt, dass bereits der Vorwurf der Ausbeutung und des Sozialdumpings die Gefahr von Boykottaufrufen der eigenen Produkte für ein Unternehmen massiv erhöht. Durch die Verbreitung von Informationen über Internetforen, in denen sich Nutzer und potentielle Kunden gezielt über ein Unternehmen austauschen, wird diese Problematik erheblich verschärft.
- c) Die angegriffenen Äußerungen der Beklagten sind jedoch vom Grundrecht der Beklagten auf Presse- und Meinungsfreiheit geschützt. Auch in der infolge des Vergleiches gekürzten Version des Artikels, wie er nach wie vor auf der Homepage der Beklagten abrufbar ist, wird der Begriff "Sklavenarbeit" als Oberbegriff für die der Klägerin im Verlauf des Artikels vorgeworfenen Praktiken verwendet. In der gekürzten Fassung des Artikels sind dies die im vierten Absatz angesprochene, nun nicht mehr im Einzelnen belegte geringe Bezahlung, die obligatorische Samstagsarbeit verbunden mit lediglich 20 Tagen Urlaub sowie der Umstand, dass von vielen Mitarbeitern hiervon nur 10 bis 15 Tage genommen werden sowie die "Verhinderung" eines Betriebsrates und das Einsperren der Mitarbeiter während einer Flugblattaktion. Die Begriffe "Sklaverei" und "Ausbeuter" bringen dabei als Oberbegriff plakativ und schlagwortartig die auch von der Beklagten geteilte Ablehnung dieser Arbeitsbedingungen zum Ausdruck. Hingegen kann der Bewertung als "Sklaverei" im Kontext eines Artikels, der sich mit den Arbeitsbedingungen eines in Deutschland ansässigen Unternehmens befasst, nicht die Aussage entnommen werden, die Arbeitnehmer der Klägerin stünden gänzlich außerhalb des Rechts, seien eine reine Handelsware und würden verdinglicht und entmenschlicht. Insgesamt handelt sich hierbei um eine Meinungsäußerung. Ersichtlich ist nämlich die Bewertung der Arbeitsbedin-

gungen nicht im Schwerpunkt von den aufgeführten tatsächlichen Bestandteilen geprägt, wodurch ihnen insgesamt der Charakter einer Tatsachenbehauptung beigemessen werden könnte, die einen bestimmten Vorgang im Wesentlichen beschreibt und nicht bewertet (vgl. BGH VersR 2009, 555 - Fraport). Der unscharfe, zugleich aber hoch emotionale und nicht an die Begrifflichkeiten des Arbeitsrechts anknüpfende Begriff der "Sklavenarbeit" verdeutlicht vielmehr, dass die vorgefundenen Umstände in erster Linie bewertet werden sollen.

- d) Der Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bezieht sich aber auch auf den tatsächlichen Kern dieser Meinungsäußerungen, soweit sie Dritten zur Meinungsbildung dienen können (vgl. hierzu BGH VersR 2007, 249; BVerfG NJW 2003, 1109; NJW 2004, 1942). Gleiches gilt, soweit sich in dem Artikel Tatsachen und Meinungen vermengen, weil die Bewertung des Verhaltens der Klägerin insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt und damit insgesamt als Meinungsäußerung geschützt wird (vgl. hierzu BGH VersR 2008, 793; VersR 2007, 249; BVerfG NJW 2008, 358). Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährleistet, sondern findet seine Grenze nach Art. 5 Abs. 2 GG an den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB gehören. Den durch diese Vorschriften geschützten unternehmensbezogenen Interessen der Klägerin kommt über Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 12 GG zugleich verfassungsrechtlicher Schutz zu (vgl. BVerfG NJW 2002, 2621; NJW 2008, 358, 359; BGH VersR 2008, 793). Um die Zulässigkeit einer Äußerung zu beurteilen, sind die betroffenen Interessen einander in einer umfassenden Abwägung zuzuordnen, bei der alle wesentlichen Umstände zu berücksichtigen sind (BVerfG NJW 2008, 358). Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stellt einen offenen Tatbestand dar, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Interessen- und Güterabwägung mit der im Einzelfall konkret kollidierenden Interessensphäre anderer ergeben. Gleiches

gilt für das Persönlichkeitsrecht des Unternehmens (BGH VersR 2008, 793; BGHZ 166, 84). Wenn sich - wie hier - wertende und tatsächliche Elemente in einer Äußerung so vermengen, dass diese insgesamt als Werturteil anzusehen ist, kann die Richtigkeit der tatsächlichen Bestandteile im Rahmen der Abwägung eine Rolle spielen. Enthält die Meinungsäußerung erwiesene falsche oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, so wird regelmäßig das Grundrecht der Meinungsfreiheit hinter dem durch das grundrechtsbeschränkende Gesetz geschützten Rechtsgut zurücktreten (BVerfG NJW 1992, 1439; NJW 1994, 1779).

Dies ist vorliegend indes nicht der Fall. Wie die Klägerin selbst einräumt, gewährt sie ihren Mitarbeitern lediglich 20 Urlaubstage, wobei an zwei Samstagen gearbeitet wird. Dass die Beklagte hieraus durch die Übernahme eines Zitats des Arbeitsrechtlers Weigelt ableitet, im Betrieb der Klägerin werde gegen die Vorschriften des BUrlG verstoßen, suggeriert keine unwahre Tatsachenlage, sondern ist als rechtliche Schlussfolgerung vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst. Ob dies anders ist, wenn - wie die Klägerin unter Bezug auf eine arbeitsrechtliche Fundstelle (Bl. 42 d.A.) meint - statt des Samstages ein anderer Werktag arbeitsfrei ist, kann schon aus diesem Grund dahinstehen. Unabhängig hiervon lässt sich ihrem Vorbringen aber nicht einmal die substantiierte Behauptung entnehmen, in ihrem Betrieb werde ein nicht arbeitsfreier Samstag regelmäßig durch einen freien Wochentag ausgeglichen, einen entsprechenden Beweis hat die Klägerin nicht angetreten.

Die durch Übernahme eines Zitats aufgestellte weitere Behauptung, die Klägerin habe die Gründung eines Betriebsrates verhindert, ist schon wegen ihrer Substanzarmut dem Beweis auf ihre Wahrheit oder Unwahrheit nicht zugänglich, was auch die Klägerin selbst nicht verkennt (Bl. 42/43). Es handelt sich auch hierbei um eine bloße Meinungsäußerung, mit der die Beklagte für einen verständigen Durchschnittsleser erkennbar auf den Umstand ab-

stellt, dass es im Unternehmen der Klägerin keinen Betriebsrat gibt, und dies auf einen ihrer Meinung nach unzulässigen Druck der Geschäftsführung auf die Mitarbeiter zurückführt.

Auch die in dem Artikel erwähnte Reaktion der Klägerin auf eine Flugblattaktion der Gewerkschaft vor dem Betriebsgelände stellt keine unwahre Tatsachenbehauptung dar; dass die Mitarbeiter das Betriebsgelände während einer Flugblattaktion nicht verlassen durften, räumt die Klägerin vielmehr selbst ein. Der in der mündlichen Verhandlung vom 1.9.2011 vertretene Auffassung, weil diese Unterbindung der Kontaktaufnahme bereits im Jahre 2002 stattgefunden habe, hätte dieser Vorfall im Jahr 2009 nicht mehr aufgegriffen werden dürfen, kann sich der Senat nicht anschließen. Nach Ablauf einer längeren Zeitspanne mag es unzulässig sein, eine tatsächliche Behauptung erneut zu verbreiten, wenn hierdurch das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt wird, wie dies etwa bei der Berichterstattung über eine länger zurück liegende Straftat der Fall sein kann. In diesen Fällen bietet das Persönlichkeitsrecht Schutz vor einer zeitlich uneingeschränkten Befassung der Medien mit der Person des Straftäters und seiner Privatsphäre (BGH AfP 2011, 180; BVerfG, AfP 2009, 365). Für eine Beeinträchtigung des Unternehmerpersönlichkeitsrechts besteht eine solche Einschränkung hingegen nicht. Erst recht kann unter Berufung auf ein solches "Zeitmoment" der Presse nicht untersagt werden, aus einem länger zurückliegenden Vorfall auch heute noch als Meinungsäußerung geschützte Schlussfolgerungen abzuleiten.

Soweit die Beklagte ihre Schlussfolgerung, die Arbeitsbedingungen im Betrieb der Klägerin "grenzten an Sklavenarbeit" auf tatsächliche Umstände gestützt hat, die - wie die durch E-Mail belegten Verhandlungen ihres Geschäftsführers - in den Artikel selbst nicht eingeflossen sind, ist dies für die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen ohne Belang. Auf die Fakten-

grundlage einer Kritik kommt es für die Bewertung einer Äußerung nämlich nur dann an, wenn der Kritiker diese mitteilt (vgl. BGH NJW 1993, 525). Darüber hinaus ist bei der Abwägung *zugunsten* des Äußernden zu berücksichtigen, wenn eine Äußerung, die für sich genommen eine Formalbeleidigung oder Schmähkritik darstellt, auf tatsächlichen Umständen beruht, die in der Berichterstattung nicht mitgeteilt werden, eine solche Bewertung aber rechtfertigen können (vgl. Wenzel-Burkhardt, aaO Kap. 4 Rn 74ff.; Rn 81). Dies ist hier der Fall. Die Beklagte hat ihre Einschätzung, die Arbeitsbedingungen der Klägerin grenzten an Sklavenarbeit, nämlich auch aus dem als Anlage B 2 bis B 11 vorgelegten Schriftverkehr hergeleitet, der über die in dem Artikel benannten Umstände einen rüden Umgangston bereits vor Begründung eines Arbeitsverhältnisses bis in das Jahr 2009 regelmäßige unbezahlte Samstagsarbeit, drei Karenztage bei Krankheit sowie Arbeitszeiten von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 19:00 Uhr belegt. Die Echtheit dieser E-Mails und die darin geschilderten Umstände hat die Beklagte nicht bestritten, wenn sie auch geltend macht, die Verhältnisse hätten sich seit dem Jahre 2008 verbessert. Ob dies tatsächlich der Fall ist, was von der Beklagten bestritten und von der Klägerin nicht substantiiert dargelegt wurde, kann dahinstehen. Derartige Umstände musste die Beklagte in ihre Berichterstattung nicht einbeziehen. Wie aus dem Artikel ersichtlich und von der Klägerin nicht bestritten hat die Beklagte ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in den E-Mails enthaltenen Vorwürfen gegeben, von der diese jedoch keinen Gebrauch gemacht hat. Wird dem Betroffenen aber die Möglichkeit eingeräumt, zu einem Sachverhalt vor dessen Veröffentlichung Stellung zu beziehen, ist hiermit in der Regel der von der Presse geschuldete Sorgfalt Genüge getan (vgl. Wenzel-Burkhardt aaO. Kap 6 Rn 146 m.w.N.). Vor diesem Hintergrund wäre allenfalls fraglich, ob die Beklagte auch heute noch berechtigt wäre, die tatsächlichen Behauptungen, die in dem Artikel enthalten sind, erneut aufzustellen. Einen hierauf bezogenen Unterlassungsantrag hat die Klägerin nicht gestellt, die hieran anknüpfende



Schlussfolgerung, die sie auf der Grundlage der ihr bekannten tatsächlichen Umstände zulässigerweise gezogen hat, kann ihr mangels Wiederholungsgefahr auch für die Zukunft nicht untersagt werden.

- e) Die streitgegenständliche Äußerung stellt auch keine unzulässige Schmähkritik der Klägerin dar. Nach allgemeiner Auffassung sind an die Bewertung einer Äußerung als Schmähkritik strenge Maßstäbe anzulegen, weil andernfalls eine umstrittene Äußerung ohne Abwägung dem Schutz der Meinungsfreiheit entzogen und diese damit in unzulässiger Weise verkürzt würde (st. Rspr. vgl. nur BGH VersR 2009, 555 m.w.N.). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, nimmt die Äußerung den Charakter einer unzulässigen Schmähung an (BGH aaO.; VersR 2007, 249; VersR 2008, 357). Eine wertende Kritik an der gewerblichen Leistung eines Wirtschaftsunternehmens ist in der Regel auch dann vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, wenn sie scharf und überzogen formuliert ist (BGH VersR 2005, 277; VersR 2002, 445). Gleiches gilt für die Bewertung der Arbeitsbedingungen eines Wirtschaftsunternehmens.

Die Bezeichnung des Verhaltens der Geschäftsführung der Klägerin gegenüber den Mitarbeitern eines Unternehmens als "Sklavenarbeit" ist keine Schmähung in diesem Sinne. Der im Gesamtzusammenhang des Artikels auch nach dessen Kürzung deutliche Bezug zu den Komplexen "Samstagsarbeit", "Betriebsrat/Flugblattaktion", "geringe Entlohnung" und "Urlaubstage" ist vielmehr deutlich von einem Sachbezug geprägt und wird durch externe Stellungnahmen und Zitate eines Arbeitsrechtlers und aus einem Internetforum abgesichert. Das in die Absatzüberschrift aufgenommene Zitat schränkt die Bewertung überdies dahingehend ein, dass lediglich die "Grenze zur Sklavenarbeit" erreicht sei, das Verhalten damit auch unter Berücksichti-

gung der mitgeteilten Umstände lediglich als grenzwertig, jedoch noch nicht als strafbar oder sittenwidrig eingestuft wird, was für eine Schmähkritik spräche. Eine herabsetzende Polemik gegen den Inhaber des Unternehmens findet sich in dem Artikel ebenfalls nicht, dieser wird dort namentlich nicht erwähnt. Die Frage der Lohnfindung in strukturschwachen Gebieten und die Ausnutzung ungünstiger Rahmenbedingungen durch Verlegung von Betrieben oder Betriebsteilen von West- nach Ostdeutschland ist zudem von erheblichem öffentlichen Interesse und führt regelmäßig zu großer Anteilnahme der Öffentlichkeit, wie sich beispielhaft aus den von der Beklagten vorgelegten User-Kommentaren in den entsprechenden Internetforen ablesen lässt. Zu dieser Diskussion leistet der streitgegenständliche Artikel einen Beitrag, zumal er an einen Besuch des Bundespräsidenten anknüpft und hiervon ausgehend die zusätzliche Frage der Glaubwürdigkeit von Politik im Umgang mit diesem Themenkreis aufwirft. Eine Schmähkritik setzt überdies begrifflich eine *vorsätzliche* Herabsetzung des Angegriffenen voraus. Eine solche vorsätzliche Herabsetzung ist bei Meinungsäußerungen, die – wie hier – auf hinreichend sorgfältig recherchierter Tatsachengrundlage beruhen, nicht gegeben. Dass die Klägerin sich durch die Bewertung ihres Verhaltens als "Sklaverei" zunächst nicht zu einer Klagerhebung veranlasst sah, lässt überdies den Rückschluss zu, dass sie selbst die hiervon ausgehende Beeinträchtigung im Verhältnis zu dem vorrangig angegriffenen Absatz als nachrangig angesehen hat. Mag sie auch durch die beanstandete Veröffentlichung unter Umständen wirtschaftlich erheblich getroffen werden, muss ihr Persönlichkeitsrecht nach alledem im Rahmen der gebotenen Abwägung hinter der Meinungsfreiheit der Beklagten zurückstehen.

4. Soweit der Klageantrag darüber hinaus dahingehend ausulegen sein sollte, dass hiermit auch die Löschung der im Online-Archiv der Beklagten abrufbaren Äußerung über die Klägerin begehrt wird, hat die Klage auch insoweit keinen Erfolg. Die Klägerin kann im Anschluss an die o.a. Aus-

führungen von der Beklagten nicht verlangen, es zu unterlassen, den Artikel vom 8.10.2009, der die beanstandete Äußerung enthält, im Internet zum Abruf bereit zu halten. Neben den o.a. Gesichtspunkten, die im Rahmen der Abwägung für die Zulässigkeit der Veröffentlichung streiten, ist bei Unterlassungsanträgen gegen Artikel, die sich – wie der streitgegenständliche – in einem Online-Archiv befinden, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes das aner kennenswerte Interesse der Öffentlichkeit nicht nur an der Information über das aktuelle Zeitgeschehen, sondern auch an der Möglichkeit, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren, zu beachten (vgl. BGH AfP 2011, 180 m.w.N.; OLG Köln, AfP 2007, 126, 127; KG, AfP 2006, 561; OLG Frankfurt, ZUM 2007, 915). Ein generelles Verbot der Einsehbarkeit und Recherchierbarkeit einer in "Onlinearchiven" eingestellten Berichtserstattung würde dazu führen, dass Geschichte getilgt würde. Zudem hätte ein solches Verbot einen abschreckenden Effekt auf den Gebrauch der Meinungs- und Pressefreiheit, der den freien Informations- und Kommunikationsprozess einschnüren würde (BGH aaO). Die Presse könnte ihren verfassungsrechtlichen Auftrag, in Wahrnehmung der Meinungsfreiheit die Öffentlichkeit zu informieren, nicht vollumfänglich erfüllen, wenn es ihr generell verwehrt wäre, dem interessierten Nutzer den Zugriff auf frühere Veröffentlichungen zu ermöglichen. Würde auch das weitere Bereithalten als solcher erkennbarer und im Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung zulässiger Altmeldungen auf für Altmeldungen vorgesehenen Seiten zum Abruf im Internet nach Ablauf einer gewissen Zeit oder nach Veränderung der zugrunde liegenden Umstände ohne weiteres unzulässig und wäre die Beklagte verpflichtet, sämtliche archivierten Beiträge von sich aus immer wieder auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren, würde die Meinungs- und Medienfreiheit in unzulässiger Weise eingeschränkt. Angesichts des mit einer derartigen Kontrolle verbundenen personellen und zeitlichen Aufwands bestünde die erhebliche Gefahr, dass die Beklagte entweder ganz von einer der Öffentlichkeit zugänglichen Archivierung absehen oder be-

reits bei der erstmaligen Veröffentlichung die Umstände ausklammern würde, die das weitere Vorhalten des Beitrags später rechtswidrig werden lassen könnten, an deren Mitteilung die Öffentlichkeit aber im Zeitpunkt der erstmaligen Berichterstattung ein schützenswertes Interesse hat. Diese Grundsätze hat der BGH zwar für die Berichterstattung über Straftaten entwickelt. Sie gelten jedoch für den hier betroffenen Bereich in gleicher Weise.

### III.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Gründe für die von der Klägerin beantragte Zulassung der Revision kann der Senat nicht erkennen. Die Abwägung der betroffenen Grundrechte im Einzelfall betrifft keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, die zugrunde zu legenden Maßstäbe sind in der Rechtsprechung des BGH seit langem geklärt.

Hantke

Podhraski

Schlüter